

**Die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Hattersheim am Main
XI. Wahlperiode**

Drucksache Nr. 704/0926/REF 5/2020/XI/2

**B e r i c h t
des Magistrats
betreffend
Überprüfung der Stellplatzsatzung**

Mit der Drucksache Nr. 529 hat die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat aufgefordert zu prüfen, ob die Annahmen und Vorgaben der aktuellen Stellplatzsatzung der Stadt Hattersheim am Main den heutigen Gegebenheiten noch entsprechen oder eine Überarbeitung erforderlich ist. Insbesondere die aktuelle Fahrzeugdichte (Anzahl PKW pro 1000 Einwohner), die Anforderungen der Barrierefreiheit, die technologischen Veränderungen (z.B. Elektromobilität, (teil-) autonomes Fahren, Car-Sharing) sowie das veränderte Mobilitätsverhalten der Bevölkerung sollten berücksichtigt werden.

Die Prüfung ergab, dass die Annahmen und Vorgaben der Stellplatzsatzung der Stadt Hattersheim am Main (Stand 3. Dezember 2015) den heutigen Gegebenheiten entsprechen. Ein Bedarf für eine Überarbeitung der Stellplatzsatzung der Stadt Hattersheim am Main besteht, aus den im Folgenden aufgeführten Gründen, nicht.

In Hattersheim am Main waren zum 01.01.2019 insgesamt 15.867 PKW zugelassen. Bei einer Einwohnerzahl von 28.824 Einwohnern (Stand 2018) entspricht dies einer Fahrzeugdichte von etwa 550 PKW pro 1000 Einwohner. Zum Vergleich: Die Fahrzeugdichte des Main-Taunus-Kreises liegt aktuell bei 795 PKW pro 1000 Einwohner. Die Anzahl der zugelassenen PKW in Hattersheim liegt demnach deutlich unter dem Durchschnitt des Main-Taunus-Kreises. Auch der Anstieg der Anzahl der PKW in den vergangenen Jahren fällt eher gering aus. Im Jahr 2015 lag die Fahrzeugdichte in Hattersheim am Main bei 525 PKW pro 1000 Einwohner, was einem Anstieg von 5% in 4 Jahren entspricht.

Eine Erhöhung des Stellplatzbedarfes, aufgrund der zunehmenden Fahrzeugdichte, würde allerdings mit einer Verknappung des Wohnraumes einhergehen und zu teureren Bauvorhaben führen. Bereits jetzt, mit einem Stellplatzbedarf von 1,5 Stellplätzen je Wohneinheit, sind Vorhaben im verdichteten Innenbereich oftmals von der Problematik geprägt, dass die erforderliche Fläche für Stellplätze aufgrund von Nutzungskonflikten

mit Bau- und Freifläche nicht untergebracht werden kann. Dadurch können mögliche Nachverdichtungspotentiale im Innenbereich häufig nicht nutzbar gemacht werden. Unter Berücksichtigung des aktuell herrschenden Wohnungsdruckes und aufgrund des nur geringen Anstiegs der Fahrzeugdichte in Hattersheim am Main ist deswegen von einer Erhöhung des Stellplatzbedarfes abzuraten.

Hinsichtlich der Anforderungen der Barrierefreiheit bestehen durch die Hessische Bauordnung (HBO) bereits ausreichende Vorgaben. Die Hessische Bauordnung trifft in § 54 Regelungen zur Anzahl und Beschaffenheit barrierefreier Stellplätze, welche den heutigen Gegebenheiten und dem Bedarf an barrierefreien Stellplätzen bei Bauvorhaben in Hessen entsprechen. Da es in Hattersheim keinen vom Konsens abweichenden Bedarf an barrierefreien Stellplätzen gibt wäre eine Erweiterung der Herstellungspflicht um Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen in der Hattersheimer Stellplatzsatzung redundant.

Neue Mobilitätskonzepte, wie beispielsweise Car-Sharing, können bei größeren Vorhaben flexibel über das Bebauungsplanverfahren eingebunden werden. Die Möglichkeit zur Reduzierung des Stellplatzbedarfes durch Mobilitätskonzepte in der Stellplatzsatzung wäre dementsprechend ebenfalls nur eine redundante Regelung und ist somit nicht zwingend erforderlich um auf technologische Veränderungen oder ein verändertes Mobilitätsverhalten der Bevölkerung eingehen zu können.

Die Annahmen und Vorgaben der Stellplatzsatzung entsprechen den heutigen Gegebenheiten und sollen nicht überarbeitet werden.

Hattersheim am Main, 20. Januar 2020

- I/5 -

Klaus Schindling
Bürgermeister